

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Wallisellen

Vom 1. Dezember 2011

A.	ALLGEMEINES	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Definition der Abfallarten	1
B.	KEHRICHT UND SPERRGUT	1
	Art. 3 Kehrichtabfuhr	1
	Art. 4 Behältnisse für Kehricht	2
	Art. 5 Sperrgutabfuhr	2
	Art. 6 Bereitstellung	2-3
C.	SEPARATABFÄLLE	3
	Art. 7 Abfahren	3
	Art. 8 Bereitstellung	3
	Art. 9 Sammelstellen	3-4
	Art. 10 Entsorgung über den Handel oder das Entsorgungs-Center	4
	Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben	4
D.	SONDERABFÄLLE	5
	Art. 12 Entsorgung	5
E.	WEITERE DIENSTLEISTUNGEN	5
	Art. 13 Häckseldienst	5
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 14 Genehmigungsbehörde	5
	Art. 15 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Wallisellen vom 1. Januar 2010 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. August 2010 die folgende Vollziehungsverordnung:

Die Verordnung tritt per 30. September 2010 in Kraft.

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Haushaltkehricht: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Privathaushalten.
- ² Betriebskehricht: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ³ Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
- ⁴ Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- ⁵ Biogene Abfälle (Grüngut): Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können.
- ⁶ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)) als solche bezeichnet sind.

B. KEHRICHT UND SPERRGUT

Art. 3 Kehrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr von Haushaltkehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Die Abfuhr von Betriebskehricht erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich.

Art. 4 Behältnisse für Kehricht

- ¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke verwendet werden.
- ² Die Gemeinde kann für die Entsorgung vorschreiben, ob und welche Behälter verwendet werden müssen.
- ³ Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Haushaltkehricht in Normbehältern bereitgestellt werden. Bei grösseren Überbauungen, ab sechs Häuser, ist eine in Absprache mit der Gemeinde einheitliche Lösung der Abfallentsorgung zu vereinbaren und der/die Standorte müssen im Baugesuch verbindlich angegeben werden.
- ⁴ Die Container für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten, keine losen Abfälle.
- ⁵ Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Betriebskehricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit dem Einverständnis der Gemeinde von der Containerpflicht entbunden werden.
- ⁵ Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger (Chip) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein.
- ⁶ Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

- ¹ Sperrgut aus Privathaushalten ist mit der entsprechenden Anzahl an Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammeltour mitzugeben.
- ² Sperrgut darf eine Länge von 1,5 m und ein Gewicht von 20 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.
- ⁴ Sperrgut aus Betrieben muss separat beim Betreiber des Entsorgungsunternehmens angemeldet werden und wird direkt durch dieses dem Verursacher verrechnet.

Art. 6 Bereitstellung

- ¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abholtag bereitgestellt werden.
- ² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- ⁴ Container für Betriebskehricht sind unverschlossen bereitzustellen.

- ⁵ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ⁶ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behälter nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

C. SEPARATABFÄLLE

Art. 7 Abfahren

- ¹ Die Gemeinde Wallisellen bietet für folgende Separatabfälle Abfahren an:
- Altmetall
 - Altpapier
 - Grüngut (biogene Abfälle aus Küche und Garten)
 - Karton
 - Textilien und Schuhe

Die Abfuhrfrequenzen sind im Abfallkalender und unter www.wallisellen.ch zu finden.

- ² Grüngut ist in Normbehältern (140, 240, 660 und 800 Liter) oder gebündelt bereitzustellen. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1,5 m und maximal 17 kg.
- ³ Altpapier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Zugelebte Kartonschachteln werden nicht mitgenommen.

Art. 8 Bereitstellung

- ¹ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kehricht und Sperrgut (vergleiche Art. 6).

Art. 9 Sammelstellen

- ¹ Die folgenden Separatabfälle können an den Nebensammelstellen gratis abgegeben werden:
- Altöl
 - Aluminium und Weissblech
 - Lebensmittelverpackungen aus Glas
 - Textilien und Schuhe
- ² An den Nebensammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.
- ³ Die Nebensammelstellen dürfen von Montag bis Samstag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist deren Benutzung verboten.

- ⁴ Bei der Benützung der Nebensammelstellen ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm entsteht.

Art. 10 Entsorgung über den Handel oder das Entsorgungs-Center

- ¹ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:
- Autobatterien und -pneus
 - Batterien und Akkus aus Privathaushalten
 - Elektrische und elektronische Geräte
 - Haushaltgrossgeräte (Waschmaschinen, Tiefkühler, Backofen usw.)
 - Kaffeekapseln
 - Lampen und Entladungslampen
 - PET-Flaschen
 - Styropor
 - Toner und Tintenkartuschen
- ² Folgende und weitere Abfälle können auch beim Entsorgungs-Center der K. Müller AG an der Kriesbachstrasse 1 abgegeben werden:
- Altöl
 - Autobatterien und -pneus
 - Batterien und Akkus aus Privathaushalten
 - Elektrische und elektronische Geräte
 - Glas
 - Grubengut (Keramik, Steine, Ziegel, Eternit usw.)
 - Haushaltgrossgeräte (Waschmaschinen, Tiefkühler, Backofen usw.)
 - Holz
 - Kaffeekapseln
 - Karton und Papier
 - Lampen und Entladungslampen
 - Metall/Aluminium
 - Toner- und Tintenkartuschen

Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben

- ¹ Kleine Mengen von Separatabfällen dürfen von den Betrieben im Einverständnis mit der Gemeinde über die Nebensammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.
- ² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

D. SONDERABFÄLLE

Art. 12 Entsorgung

- ¹ Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.
- ² Die Gemeinde Wallisellen führt dreimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können pro Person maximal 20 kg Sonderabfälle kostenlos abgegeben werden. Die Daten der Aktion sind im Abfallkalender und unter www.wallisellen.ch zu finden.
- ³ Sonderabfälle aus Privathaushalten können auch an den kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden.
- ⁴ Kleine Mengen an Sonderabfällen aus Betrieben können bei der in Abs. 2 erwähnten Sammelaktion abgegeben werden. Grössere Mengen sind von den Betrieben in Eigenregie zu entsorgen.

E. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Art. 13 Häckseldienst

- ¹ Die Gemeinde organisiert Häckseltouren. Die Daten werden im Abfallkalender und unter www.wallisellen.ch publiziert.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Genehmigungsbehörde

- ¹ Die Vollziehungsverordnung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollziehungsverordnung.

Wallisellen, 1. Dezember 2011